



# Deutsches Reich

Notbeschluß vom 13. September 2017

in rechtfertigendem Notstand gemäß BGB § 227, § 228 und § 229

## Beschluß über einen Reisepaß im Staatenbund Deutsches Reich

Für den Reisepaß der Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten, im Staatenbund Deutsches Reich, gilt das Gesetz über das Paßwesen“ vom 12.10.1867 (Anlage). Die besonderen Bedingungen für die Bundesstaaten sind im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB §§ 227, 228 und 229 während der Reorganisation zu berücksichtigen.

Der Reisepaß wird durch den Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaates ausgefertigt. Während der Reorganisation kann die Befugnis zur Ausstellung eines Reisepaßes mit einem ergänzenden Beschluß der administrativen Regierung in den jeweiligen Glied-/Bundesstaaten selbständig geregelt werden.

Die Stempelsteuer für die Ausfertigung eines Reisepaßes wird in allen Bundesstaaten einheitlich in gleicher Höhe von 7,90 DM = 79 EUR erhoben.

Die Höhe der Stempelsteuer unterliegt keinen weiteren Bestimmungen und ist nur durch Reichsbeschluß änderbar. Sie wird in die Liste der Stempelsteuern übernommen.

Das Aussehen des Reisepaßes ist für alle Staatsangehörigen in den Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich einheitlich gestaltet.

Gesamtzahl der durchnummerierten Seiten: 32

Die Innenseite des Deckels bleibt frei.

Die Seitennummerierung beginnt immer innen auf der rechten Seite.

Hieraus ergibt sich für die fortlaufende Seitennummerierung: linke Seite = gerade

rechte Seite = ungerade Zahlenfolge

Seite 1:

Auf der mit Seite 1 (unten rechts) bezeichneten Seite ist unter dem Schriftzug „Deutsches Reich“ (Schrift

Fraktur), darunter der ausstellende Bundesstaat des Staatenbundes und darunter das Wappen desselben angeordnet.

Darunter folgt die Dokumentenbenennung in 3 Sprachen: Deutsch, Englisch und Französisch

Danach folgt die Anrede für die Frau / den Mann

und in der folgenden Zeile alle Vornamen und dann der Familienname in Sperrschrift.

Darunter befindet sich die Paßnummer, entsprechend den unten stehenden Vorgaben und im Anschluß die ausstellende Behörde mit Siegel und Unterschrift.

Seite 2:

Auf Seite 2 befindet sich das Paßbild mit der Unterschrift des Paßinhabers, drunter die ausstellende Behörde mit Siegel und Unterschrift.

Registernummer und Seitenangaben stehen unten links.

Seite 3:

Rechte Seite

Personenbeschreibung siehe Musteranlage

Eintragungen:

Felder / Bemerkung

Geburtsort	//////////
Geburtsstag	//////////
Wohnort	//////////
Größe	//////////i//////// in cm
Augenfarbe	//////////
Farbe des Haares	//////////
besond. Kennzeichen	//////////

Kindertabelle f. Anlage

Seite 4:

Geltungsbereich des Paßes und Ablauf des Paßes werden hier eingetragen.

Siegel und Unterschrift

ab Seite 5 -bis Seite 31:

leere durchnummerierte Seiten mit Eintrag für Sichtvermerke/Visa/Visas

Seite 32: Abschlußtext siehe Anlage

Allgemeines zum Reisepaß:

Größe: Din A6

Außendecke: dunkelblaues Leinenstrukturpapier;  
Aufdruck oben: Deutsches Reich ; Farbe gold  
mittig: Reichsadler 49 mm hoch, 40 mm breit; Farbe gold  
unten: Reisepaß ; Farbe Gold

Die Innenseiten sind von beiden Seiten bedrucktes Papier (Muster s. Anlage).

Die Paßregisternummer: Beispiel: PD011908161

1 Zeichen internationaler Standard:	P	= Paß
1 Zeichen Kennzeichen Deutschland:	D	= Deutschland
2 Zeichen für Bundesstaat	01	= lfd. Nr. der Reihe Reorganisation 01=Preußen, 02=Bayern, 03=Sachsen...
6 Zeichen Datum der letzten Notwahl mit	190816	= des jeweiligen Bundesstaates z.B. 190816 (letzte Notwahl Preußen)
letzte Zeichen = laufende Nummer im Register	1	= 1, 2, 3, 4,... .....

Dieser Reisepaß gilt als internationales Reisedokument im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 während der Zeit der Reorganisation.

Sobald die Reorganisation der Glied-/Bundesstaaten abgeschlossen ist, erfolgt eine neue Beschlußfassung der vom Volke in freier Wahl gewählten Regierungen.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Diesem Beschluß sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Wortlaut zum Gesetz über das Paßwesen vom 12.10.1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1867, Nr. 5, Seite 33 - 35)

2. Muster des Reisepasses: Bilder 1-6  
Musterdatei mit allen Seiten als pdf-Dateien  
Innenpapier blanko

Gegeben zu Königsfeld am 13. September 2018



*Ada Amelia a. d. F.  
Rückhelm*

> Home > 19. Jahrhundert >> Paßgesetz

## **Gesetz über das Paßwesen.**

**Vom 12. Oktober 1867.**

### **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

#### §. 1.

[1] Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiet, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

[2] Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

#### §. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

#### §. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

#### §. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

#### §. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

#### §. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

- 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
- 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
- 3) so lange solche nicht vertreten sind (Art. 56. der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welche dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

#### §. 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

## §. 8.

[1] Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

[2] Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

## §. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

## §. 10.

[1] Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

[2] Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

[3] Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

[4] Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.[<sup>1</sup>]

**(L. S.) Wilhelm.  
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.**

Dieses Dokument ist Bestandteil von



Weitere Dokumente finden Sie in den  
Rubriken

- › 19. Jahrhundert
- › Deutsches Kaiserreich
- › Weimarer Republik
- › Nationalsozialismus
- › Bundesrepublik Deutschland
- › Deutsche Demokratische Republik
- › International

*Anmerkung:*

[<sup>1</sup>] Dieses Bundesgesetz wurde am 31. Oktober 1867 verkündet.

Deutsches Reich



Reifenst

1913

Deutsches Reich

Staatsangehörigkeit Großherzogtum Oldenburg



Reisepass / passport / passeport

für die Frau / dem Namen

[Redacted]

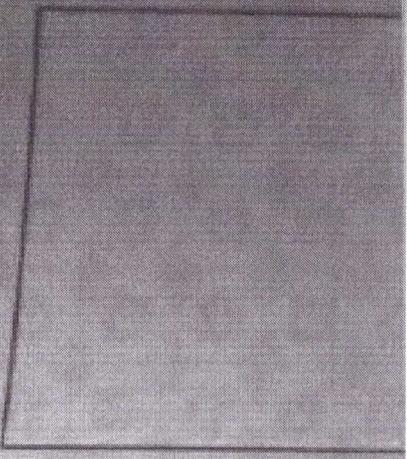
Nr. des Registers [Redacted]

ausstellendes Bureau

Unterschrift

Dieser Pass enthält 22 Seiten





Unterschrift des Paßinhabers

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Inhaberin/der Inhaber, der durch das oben stehende Lichtbild dargestellte Mensch ist und eigenhändig unterzeichnet hat.

Königsfeld, den

Zentralverwaltung, Freistaat Preußen  
ausstellende Behörde

Unterschrift / Signature

Personenbeschreibung

Geburtsort

Geburtsstag

Wohnort

Größe

Farbe der Augen

Farbe des Haares

besondere Kennzeichen

 cm

Kinder / Children / Enfants

Vorname

Egeboren am Mädchen/Knabe

# Geltungsbereich des Paßes

In- und Ausland,  
gültig für Reisen in alle Länder, Staaten  
Countries / Pays

ausgestellt Ort/Place/la place

Königsfeld, den

Datum/Date/la date

Zentralverwaltung Freistaat Preußen  
ausstellende Behörde

Unterschrift / Signature

Freistaat Preußen – Staatenbund Deutsches Reich

Dieser Paß wird ungültig am:

Nr. des Registers P.D.:



Seite 4

Sichtvermerke / Visa / Visas

Nr. des Registers P.D.:

# Geltungsbereich des Paßes

In- und Ausland,  
gültig für Reisen in alle Länder, Staaten  
Countries / Pays

ausgestellt Ort/Place/la place

Königsfeld, den

Datum/Date/la date

Zentralverwaltung Freistaat Preußen  
ausstellende Behörde

Unterschrift / Signature

Freistaat Preußen – Staatenbund Deutsches Reich

Dieser Paß wird ungültig am:

Nr. des Registers PDX

[Redacted]

Seite 4

Sichtvermerke / Visa / Visas

Nr. des Registers P001190620

Seite 5

Sichtvermerke / Visa / Visas

Sichtvermerke / Visa / Visas

Nr. des Reisepasses 1000 [redacted]  
Seite 2

Nr. des Reisepasses 1000 [redacted]  
Seite 3

Jeder Verstoß gegen den Status des Paßinhabers/  
der Paßinhaberin wird nach dem gültigen Recht des  
Staates Freistaat Preußen, im Verfassungsstand  
vom 30. November 1920 und im Rechtsstand vom  
18. Juli 1932, geahndet.

Der Paßinhaber/die Paßinhaberin ist gemäß Reichs-  
und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913  
Preuße/Preußin und besitzt die Staatsangehörigkeit  
des Staates Freistaat Preußen.

Dieser Reisepaß besitzt 32 nummerierte Seiten.

This passport includes 32 numbered pages.

Ce passeport comprend 32 certificat numéroté pages.

Nr. des Registers, Nr. 241 114

Seite 32

Dieser Paß ist Eigentum des Freistaat Preußen.

